



Gebührentarif Feuerungskontrolle

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07. Dezember 2016

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Ersigen:

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 86.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 105.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 111.00	exkl. MwSt

Nackkontrollen **Art. 2** Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Ersigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Ansätze sind exakt dieselben wie bei der periodischen Erstkontrolle unter Artikel 1 Absatz 2.

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. Die Ansätze sind dieselben wie vorgenannt unter Artikel 1 Absatz 2 definiert.

³ Expertisen im Lufthygienebereich, Kontrollen von Kaminmindesthöhen, Kontrollen aufgrund von Klagen, grössere administrative Aufgaben etc. können nach Aufwand verrechnet werden. Der Aufwand geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Bemessung erfolgt aufgrund den Ansätzen im Gebührenreglement der Gemeinde Ersigen.

Mehraufwand	<p>Art. 4 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>
Gebühren-Anpassung	<p>Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.</p>
Gebühren-Inkasso	<p>Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Ersigen eingezogen.</p> <p>² Verweigert ein Hauseigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Kostenverfügung. Für den Erlass der Verfügung kann nach Gebührenreglement eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den Gemeinderat erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Ersigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.</p>
Aufhebung	<p>Art. 7 Der Gebührentarif vom 29. Oktober 2012 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.</p>
In Kraft treten	<p>Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft</p>

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ersigen an seiner Sitzung vom 07. Dezember 2016 beschlossen.

GEMEINDERAT ERSIGEN



Simon Werthmüller
Präsident



Thomas Balsiger
Sekretär